

Satzung der Stadt Landshut über die

VERÄNDERUNGSSPERRE Nr. 01-52/6b-1 für den Bereich „Zwischen Innerer Regensburger Straße – Bismarckplatz – Schwestergasse – Bereich West“

Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung am 18.11.2022 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung am 21.07.2017 beschlossen, für den Bereich „Zwischen Innerer Regensburger Straße – Bismarckplatz – Schwestergasse – Bereich West“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhielt die Nr. 01-52/6b. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 22.08.2017 bis einschließlich 22.09.2017 durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.08.2019 bis 20.09.2019.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 beschriebene Gebiet die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen für den sich aus dem beiliegenden Lageplan (Bestandteil dieser Satzung) des Amts für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 18.11.2022 ergebenden räumlichen Geltungsbereich, der begrenzt wird (im Uhrzeigersinn) von der Schwestergasse, vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01-52/6a „Zwischen Innerer Regensburger Straße – Bismarckplatz – Schwestergasse“, von der Inneren Regensburger Straße und vom Bismarckplatz.

Das Gebiet für das die Veränderungssperre erlassen wird, beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 985, 986, 986/3, 986/4, 987, 988, 989, 990, 990/3, 991, 992, 993, 994, 994/1, 995 und 995/4, alle der Gemarkung Landshut.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, außerdem Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 aufgeführte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Landshut, den 18.11.2022

Landshut, den 18.11.2022

ausgefertigt am ##.##.2022
STADT LANDSHUT

ausgefertigt am ##.##.2022
REFERAT BAUEN UND UMWELT

Putz
Oberbürgermeister

Doll
Ltd. Baudirektor